

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 24. September 2001

69. Stück

69. Gesetz: Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz); Änderung

69.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBl. für Wien Nr. 41/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2001, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Fonds-Kommission besteht aus 26 Mitgliedern. Ihr gehören an:

1. der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung;
2. der für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadtrat;
3. weitere 22 Mitglieder, die von der Landesregierung bestellt werden;
4. der Wiener Patientenanwalt und ein von der Ärztekammer für Wien entsendeter Vertreter, jeweils ohne Stimmrecht.“

2. § 4 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. 14 Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der Klubs aus dem Kreis der Abgeordneten zum Wiener Landtag, nach Maßgabe der Stärke der in der Landesregierung vertretenen Wahlparteien;“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer